



Landkreis
Regensburg

Information für Tagespflegepersonen

Willkommen bei der

Tagespflege

im Landkreis Regensburg

Sie möchten als qualifizierte Tagespflegeperson Kinder in Ihrem Haushalt betreuen und haben Interesse, sich der Tagespflege-Partnerschaft des Kreisjugendamts Regensburg anzuschließen?

Inhaltsverzeichnis

Was ist Kindertagespflege	Seite 3
Voraussetzungen, die die Tagespflegeperson mitbringt	Seite 5
Tagespflegebuchung über das Kreisjugendamt	Seite 7
Eigene Lebenssituation	Seite 11
Hinweise zu Versicherungen, sozialen Leistungen und Steuer ..	Seite 12
Kinderbetreuer/in oder Qualifizierte Tagespflegeperson?	Seite 18
Schweigepflicht	Seite 18

Ansprechpartnerinnen:



Ute Raffler
Tel.: 0941/4009-491



Jasmin Weber
Tel.: 0941/4009-664

E-Mail: tagespflege@ira-regensburg.de

Fax: 0941/4009-427

Landratsamt -Kreisjugendamt- Regensburg
Altmühlstr. 3
93059 Regensburg

Zusammenarbeit

Ein gutes Gelingen der Tagespflege gründet sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern, Tagesmutter und Kreisjugendamt. Dies bedeutet nicht automatisch, dass die Kooperation reibungs- und konfliktfrei verläuft.

Wichtig ist: Sofern sich Probleme ergeben sollten, sprechen Sie diese bitte sofort an. Ihr Kreisjugendamt hat dafür immer ein offenes Ohr.

Gleichzeitig wünschen wir uns, dass auch Sie offen für die Anliegen der Eltern sind und bei Bedarf gemeinsam nach Lösungen suchen.

Die qualifizierte Tagespflege stellt eine Kooperation zwischen Eltern, Tagesmutter und Kreisjugendamt dar. Diese hat den Vorteil, dass man stets auf die Beratung und Vermittlung durch das Kreisjugendamt zurückgreifen kann.

Bitte scheuen Sie sich nicht, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Wir sind für Sie da.

Gesetzliche Grundlagen für die Tätigkeit als Tagesmutter sind

- das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) oder Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- die Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Tagespflege-Partnerschaft!



Kinderbetreuer/in oder Qualifizierte

Tagespflegeperson?

Das Kreisjugendamt vermittelt keine Kinderbetreuer/-innen, sondern ausschließlich qualifizierte und selbständig tätige Tagespflegepersonen.

Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ergibt sich aus verschiedenen Kriterien. Dazu zählen u. a.

- Weisungsbefugnis des Arbeitgebers
- Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers,

die bei einem/r Kinderbetreuer/-in gegeben sind. Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder einer Familie in deren Haushalt betreuen, gelten als Beschäftigte der Eltern. Für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist nicht die vertragliche Gestaltung der Tätigkeit entscheidend, sondern die tatsächlichen Verhältnisse. In diesen Fällen müssen die Eltern des Kindes den/die Kinderbetreuer/-in sozial versichern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung).

Schweigepflicht

Für die meisten Tagespflegepersonen mag es eine Selbstverständlichkeit sein: Sie erfahren eine Menge privater Dinge über die Familien ihrer Tageskinder und behalten dieses Wissen konsequent für sich. Trotzdem ist es sinnvoll auf die besondere Schweigepflicht auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses hinzuweisen. Nicht vergessen sollten Tagespflegepersonen, dass die Familie des Tageskindes ebenso viel Einblick in Ihre privaten Verhältnisse erhält. Es besteht deshalb ein gegenseitiges Interesse auf vertraulichen Umgang mit Informationen.

Was ist Kindertagespflege?

Die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater ist eine erfüllende, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgabe. Tageskinder erleben in einer kleinen Gruppe mit einer festen Bezugsperson eine individuelle Förderung in sicherer und geborgener Atmosphäre. Aufgrund der familienähnlichen Betreuungsstruktur, kommt sie vor allem den Bedürfnissen von Babys und Kleinkindern entgegen. Aber auch für Kindergarten- und Schulkinder bis zum Alter von 14 Jahren kann sie eine Ergänzung (Randzeiten) zu anderen Betreuungsangeboten sein.

Kindertagespflege ermöglicht eine familiennahe und zeitlich flexible Betreuung bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater von bis zu max. 5 fremden Kindern gleichzeitig.

Nachdem die Kindertagespflege eine gleichrangige Betreuungsform neben Kindertageseinrichtungen ist, besteht – wie in Tageseinrichtungen – ein gesetzlicher Förderauftrag.

Das bedeutet, dass die Tagespflegeperson Eltern bei der Betreuung, Bildung und Erziehung ihres Kindes unterstützt und dessen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert.

Durch Qualifizierungskurse und Fortbildungen werden die notwendigen fachlichen Grundlagen für diese Bildungs- und Erziehungsaufgabe vermittelt. Ein praxisnaher Austausch ergibt sich durch Kontakte zu den weiteren Tagesmüttern und –vätern aus dem Konzept.

Ziele in der Kindertagespflege sind u.a.

- eine hohe Betreuungsqualität für die Kinder zu erreichen,
- Tagespflegepersonen Qualifizierung, Beratung und Unterstützung zu bieten,
- Eltern einen sicheren Rahmen für die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder zu ermöglichen.

Wichtige Aufgaben der Tagespflegeperson sind z.B.

- Tageskindern den nötigen Schutz zu geben, sie liebevoll zu betreuen und entwicklungsangemessen zu bilden und zu erziehen.
- mit den Eltern zum Wohle des Kindes bestmöglich zusammen zu arbeiten.

Um diesen Erwartungen entsprechen zu können, ist die Bereitschaft zur Qualifikation für diese Tätigkeit eine wesentliche Voraussetzung.

Kooperation mit dem Kreisjugendamt

Die qualifizierte Tagespflegeperson arbeitet selbstständig und in eigener Verantwortung. Sie schließt mit dem Landkreis Regensburg eine Betreuungsvereinbarung über die Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit ab. Dieser kann von beiden Seiten innerhalb einer 6-Wochen Frist gekündigt werden. Allerdings besteht die Erwartung, dass eine Mitarbeit im Interesse der anvertrauten Kinder von längerer Dauer sein soll. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt.

Bei Problemen zwischen Eltern und Tagespflegepersonen hilft das Kreisjugendamt gerne vermittelnd weiter.

Für Kinder unter 3 Jahre - Tabellen im direkten Vergleich:

a) Tabelle zur Steuer und Gewinn:

Buchungszeit wchtl.	Pflegegeld gesamt mtl. Qualifizierungszuschlag 1 / 2	Betriebsausgaben-pauschale mtl.	Gewinn (vor Steuer)
10 Std.	163,95 €/ 173,40 €	75,00 €	88,95 € / 98,40 €
15 Std.	245,93 €/ 260,10 €	112,50 €	133,43 € / 147,60 €
20 Std.	327,90 €/ 346,80 €	150,00 €	177,90 € / 196,80 €
25 Std.	409,88 €/ 433,50 €	187,50 €	222,38 € / 246,00 €
30 Std.	491,85 €/ 520,20 €	225,00 €	266,85 € / 295,20 €
35 Std.	573,83 €/ 606,90 €	262,50 €	311,33 € / 344,40 €
40 Std.	655,80 €/ 693,60 €	300,00 €	355,80 € / 393,60 €
45 Std.	737,78 €/ 780,30 €	300,00 €	437,78 € / 480,30 €
50 Std.	819,75 €/ 867,00 €	300,00 €	519,75 € / 567,00 €

b) Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der einzelnen Positionen des Pflegegeldes im Rahmen der Förderung:

Buchungszeit wchtl.	Sachaufwands-pauschale mtl.	Grundförder-leistung mtl.	Qualifizierungs-zuschlag 1	Qualifizierungs-zuschlag 2
10 Std.	60,00 €	94,50 €	9,45 €	18,90 €
15 Std.	90,00 €	141,75 €	14,18 €	28,35 €
20 Std.	120,00 €	189,00 €	18,90 €	37,80 €
25 Std.	150,00 €	236,25 €	23,63 €	47,25 €
30 Std.	180,00 €	283,50 €	28,35 €	56,70 €
35 Std.	210,00 €	330,75 €	33,08 €	66,15 €
40 Std.	240,00 €	378,00 €	37,80 €	75,60 €
45 Std.	270,00 €	425,25 €	42,53 €	85,05 €
50 Std.	300,00 €	472,50 €	47,25 €	94,50 €

Arbeitslosengeld II

Geben Sie Zahlungen aus Tagespflege­tätigkeit bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter an. Pflegegeldzahlungen des Kreisjugendamtes werden im Gegensatz zu privaten Zahlungen der Eltern nur zu einem geringen Betrag als Einkommen angerechnet.

Wohngeld

Beantragt die Tagespflegeperson Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, wird das Tagespflegegeld bei der Berechnung der Wohngeldansprüche anteilig berücksichtigt. Auskünfte erteilt der zuständige Sachbearbeiter.

Steuer

Seit 01.01.2009 sind Pflegegeldzahlungen des Kreisjugendamtes steuerpflichtige Einkünfte. Versteuert wird ausschließlich der Gewinn (Betriebseinnahmen abzgl. Betriebsausgaben). Als Alternative zur aufwändigen Einzelaufstellung der tatsächlichen Betriebsausgaben kann auch eine Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden, sofern die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder in entgeltlich angemieteten Räumlichkeiten erfolgt. Bitte beachten Sie, dass bei einer selbstständigen Tätigkeit im Rahmen der Tagespflege keine monatlichen Steuerabzüge vergleichbar einer nichtselbständigen Beschäftigung erfolgen. Die Steuer fällt erstmals mit der Steuererklärung im darauf folgenden Jahr an. Dies gilt nicht, wenn monatliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden. In jedem Fall ist es sinnvoll, sich für evtl. Steuerrückzahlungen einen festen Monatsbetrag zurückzulegen (z. B. 20 % der Bruttoeinnahmen).

Hinweis:

Die gesetzlichen Leistungen des Jugendamtes, welche zusätzlich zum Pflegegeld gewährt werden, sind gem. § 3 Nr. 9 EStG weiterhin steuerfrei! (Hälftiger Zuschuss zur Altersvorsorge, Krankenversicherung und Erstattung der Unfallversicherung)

Voraussetzungen, die die Tagespflegeperson mitbringt!

Qualifizierung

In der Kindertagespflege wird der Bildung und Erziehung von Kindern, wie in Kindertageseinrichtungen auch, ein hoher Stellenwert eingeräumt. Tagespflegepersonen sind Bildungs- und Entwicklungsbegleiter der ihnen anvertrauten Kinder. Um diesem Bildungsanspruch im frühkindlichen Bereich gerecht werden zu können, ist eine gezielte Qualifizierung notwendig, durch die Tagespflegepersonen vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege erwerben (Qualifizierungsmaßnahmen sowie jährliche Fortbildungen).

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zunächst zur Teilnahme an einem mind. 100-stündigen Qualifizierungskurs (gem. DJI-Curriculum) sowie zur Bereitschaft an der Teilnahme von weiteren Fortbildungen im Rahmen von 15 Stunden jährlich. Neben Hospitationen ist eine fortlaufende Praxisberatung gegeben.

Für den Qualifizierungskurs fallen Teilnahmebeiträge an. Die Eigenbeteiligung liegt bei 100,00 €. Diese wird mit der Vermittlung des ersten Pflegekindes durch den Landkreis Regensburg (mit Pflegegeldzahlung durch das Kreisjugendamt) vom Kreisjugendamt Regensburg erstattet.

Ausnahme bei pädagogischen Berufsgruppen:

Eine vorhandene berufliche Qualifikation z. B. als Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, Sozial- oder Diplompädagogen/innen kann als Qualifizierung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson anerkannt werden. Praxisbegleitend wird die Teilnahme am Grundkurs empfohlen und ermöglicht.

Deutschkenntnisse:

Für die Teilnahme an der Qualifizierung und an der anschließenden Vermittlung sind gute Deutschkenntnisse erforderlich.

Pflegeerlaubnis § 43 SGB VIII

Wer ein oder mehrere Kinder gegen Entgelt außerhalb der elterlichen Wohnung länger als 15 Stunden und über einen Zeitraum von mehr als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt, in dessen Bereich die Tagespflegeperson lebt. Alle Tagespflegepersonen, die über das Kreisjugendamt Regensburg vermittelt werden wollen, benötigen eine Pflegeerlaubnis.

Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind u.a.:

- persönliche Eignung (u. a. Führungszeugnis für Behörden, ärztliche Bescheinigung)
- Sachkompetenz, die durch Ausbildung oder Fortbildungen im pädagogischen Bereich erworben wurde
- Kooperationsbereitschaft mit Eltern und anderen Tagespflegepersonen
- Kindgerechte Räumlichkeiten (Tagespflegeperson gewährleistet Kindersicherheit)
- Teilnahme an 100-stündigen Qualifizierungslehrgängen in der Kindertagespflege
- Bereitschaft zur Teilnahme an jährlichen Fortbildungen

Die Pflegeerlaubnis ist auf die Dauer von 5 Jahren befristet. Nach Ablauf kann von der Tagespflegeperson eine neue Erlaubnis beantragt werden.

Elterngeld/Erziehungsgeld

Die Betreuung eines Kindes in Tagespflege gilt im Hinblick auf das Eltern- bzw. Erziehungsgeld nicht als Erwerbstätigkeit (wenn der Betreuungsaspekt und nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht). Erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Arbeitslosengeld I

Eine Tätigkeit als Tagesmutter steht dem Anspruch auf Arbeitslosengeld grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings überprüft die Agentur für Arbeit inwieweit Sie durch die Tagespflege dem Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehen. Dadurch kann es zu Kürzungen des Arbeitslosengeldes kommen. Das Tagespflegegeld wird als Einkommen beim Arbeitslosengeld angerechnet. Näheres erfahren Sie bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit.

Beim Bezug von Arbeitslosengeld I ist jedoch zu beachten, dass Sie bei einer Tagespflegebetreuung ab 15 Stunden wöchentlich nicht mehr über die Agentur für Arbeit krankenversichert werden

Arbeitslosenversicherung

Die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Regensburg begründet kein abhängiges und damit sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Eine Pflicht zu Beitragszahlungen besteht damit nicht.

Kranken- und Pflegeversicherung

Wer nur in geringem zeitlichem Umfang Kinder in Tagespflege betreut und ein steuerpflichtiges Einkommen von unter 445,00 € pro Monat erzielt, kann als Verheiratete/r in der Familienversicherung mitversichert sein, wenn der/die Ehepartner/in in der gesetzlichen Krankenversicherung Mitglied ist. Für Familienversicherte ist eine Krankengeldversicherung nicht möglich, auch Mutterschaftsgeld kann nicht beansprucht werden. Beträgt das durchschnittliche steuerpflichtige Monatseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit unter 1.038,33 €, wird der Mindestbeitrag (Stand 2019) in Höhe von 188,46 € mit eigenem Kind bzw. 191,05 € ohne eigenem Kind fällig, darin nicht enthalten ist der Zusatzbeitrag der Krankenkasse und Krankengeld. (Erstattung durch das Jugendamt sh. S. 9)

Bitte klären Sie Ihren Krankenversicherungsschutz mit Ihrer Krankenkasse ab.

Befinden Sie sich derzeit in Elternzeit, müssen Sie in der Regel (auch unabhängig von der Einkommenshöhe) keine Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Genaue Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Tagespflegebuchung über das Kreisjugendamt

Die Tagespflegekinder werden vom Kreisjugendamt an die Tagesmutter oder den Tagesvater nach Absprache vermittelt. Tagespflegeperson und Eltern entscheiden, ob es zu einer Buchung kommt.

Pflegegeld

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich von den Eltern keine zusätzlichen Geldleistungen zu fordern (außer evtl. Eintrittsgeldern für Freizeitunternehmungen), da die Pflegegeldzahlungen über das Kreisjugendamt erfolgen. Für jedes betreute Kind werden eine monatliche Sachaufwandspauschale und Grundförderleistung sowie ein ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag gezahlt. Den Qualifizierungszuschlag 1 erhalten pädagogische Ergänzungskräfte, Diplompädagogen und Personen mit einer mindestens 100-stündigen Qualifizierungsmaßnahme. Den Qualifizierungszuschlag 2 erhalten pädagogische Fachkräfte und Sozialpädagogen. Auf Seite 17 finden Sie beispielhaft zwei Tabellen ein bezug auf Gewinn vor Steuer und Zusammensetzung des Pflegegeldes.

Im Folgenden ist beispielhaft das Pflegegeld für die überwiegend betreute Altersgruppe der unter 3-jährigen Tageskinder aufgeführt. Bei über 3-Jährigen gelten andere Pflegesätze, die sie bei Ihren Ansprechpartnern erfragen können.

Buchungszeit wchtl.	Sachaufwands- pauschale mtl.	Grundförder- leistung mtl.	Qualifizierungs- zuschlag 1	Qualifizierungs- zuschlag 2
10 Std.	60,00 €	94,50 €	9,45 €	18,90 €
15 Std.	90,00 €	141,75 €	14,18 €	28,35 €
20 Std.	120,00 €	189,00 €	18,90 €	37,80 €
25 Std.	150,00 €	236,25 €	23,63 €	47,25 €
30 Std.	180,00 €	283,50 €	28,35 €	56,70 €
35 Std.	210,00 €	330,75 €	33,08 €	66,15 €
40 Std.	240,00 €	378,00 €	37,80 €	75,60 €
45 Std.	270,00 €	425,25 €	42,53 €	85,05 €
50 Std.	300,00 €	472,50 €	47,25 €	94,50 €

Integrative Kindertagespflege

Außerdem wird für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder unter bestimmten Voraussetzungen ein Erhöhungsbetrag gewährt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Bezirk Oberpfalz. Die Tagespflegeperson muss entsprechend zur Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes qualifiziert sein und sich ggf. auch entsprechend weiter fortbilden.

Folgende Haftungsausschlüsse sind zu beachten:

- Kinder unter 7 Jahren haften entspr. § 828 BGB nicht für ihre Handlungen (hier haftet dann nur die Aufsichtsperson!)
- der Eigenschaden (d. h. ein Schaden innerhalb der Pflegestelle) ist nicht versichert.

Unfallversicherung des Kindes

Das Kind ist während der Betreuungszeit, wenn es an eine i. S. d. § 23 SGB VIII qualifizierte Tagespflegeperson vermittelt wurde, bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (www.kuvb.de) gesetzlich unfallversichert. Dafür fallen der Tagespflegeperson und den Eltern keine Kosten an. Bei einem Unfall ist eine Unfallanzeige an die Landesunfallkasse zu senden.

Unfallversicherung der Tagespflegeperson

Sobald die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit aufnimmt, muss sie sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden. Die Kosten für diese Unfallversicherung sind jährlich im Nachhinein von der Tagespflegeperson direkt an die BGW zu zahlen. Wurden für das entsprechende Beitragsjahr Pflegegeldzahlungen durch das Kreisjugendamt Regensburg geleistet, wird der Beitrag nach Vorlage des Zahlungsbeleges erstattet.

Rentenversicherung

Für Tagespflegepersonen besteht eine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung als selbstständig tätige Erzieher/innen gem. § 2 Nr. 1 SGB VI, sofern der steuerliche Gewinn die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450,00 € monatlich übersteigt.

Besteht keine Versicherungspflicht, ist es möglich, freiwillige Beiträge einzuzahlen - beispielsweise um bereits erworbene Ansprüche zu sichern bzw. aufzustocken (sh. Zuschuss zur Rentenversicherung bei Punkt gesetzliche Leistungen des Jugendamtes zum Pflegegeld; S. 9).

- **Abprache mit dem Ehe- oder Lebenspartner/-in:**

Meist ist der Partner während der Betreuungszeiten der Kinder nicht zu Hause. Überschneidungen kann es morgens / abends sowie in Urlaubs- oder Krankheitszeiten geben und im Fall von Schichtarbeit.

Es ist miteinander zu klären, wieweit die Anwesenheit der Tageskinder akzeptiert wird und Verständnis besteht, wenn im Haushalt vielleicht nicht mehr alles perfekt läuft oder abends noch erledigt werden muss, was tagsüber liegen geblieben ist. Denken Sie daran, dass man sich in der Regel abends über das Tagesgeschehen austauscht und Sorgen und Probleme mitteilen möchte. Auch hier kommt der Partner mit dem Thema Tagespflege in Berührung. Es ist also unabdingbar, dass Ihr Partner Ihre Tätigkeit unterstützt und mitträgt.

- **Wenn Sie allein erziehend sind:**

Wenn Sie allein erziehend sind und als Tagespflegeperson arbeiten wollen, ist zu bedenken, dass Sie abends nicht auf eine Entlastung durch den Partner zurückgreifen können und Ihre Kinder Sie nach der gemeinsamen Zeit mit den Tageskindern evtl. noch mehr in Anspruch nehmen möchten.

Hinweise zu Versicherungen, sozialen Leistungen und Steuer

Haftpflichtversicherung

Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB) über das Kind und damit die Haftung. Die Tagespflegeperson und das Tagespflegekind werden bei einer Sammelversicherung über den Landkreis Regensburg für die Belange des Tagespflegeverhältnisses haftpflichtversichert. Die Kosten dafür trägt der Landkreis Regensburg.

Durch die Haftpflichtversicherung werden Personen- und Sachschäden von Dritten durch Aufsichtspflichtverletzung abgedeckt. Wichtig: Schäden von Dritten sind unverzüglich dem Kreisjugendamt zu melden.

Zusätzlich zum Pflegegeld gewährt das Kreisjugendamt folgende gesetzl. Leistungen:

- nachgewiesener Beitrag zur gesetzlichen **Unfallversicherung**
- es kann bis zu einem nachgewiesenen hälftigen Beitrag zur **gesetzlichen Rentenversicherung** und zu bestimmten Altersvorsorgeverträgen bis zu einer Höhe von mtl.: (Stand 2019)
 - max. 42,60 € pro Kind bei Buchungen **ab 25 Stunden wchtl**
 - bis zu einer Höhe von mtl. max. 21,30 € pro Kind bei einer Buchung **bis 20 Stunden wchtl.**
- nachgewiesener hälftiger Beitrag zu einer angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung** (angemessen = freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung), soweit keine Familienmitversicherung besteht

Folgende Leistungen gewährt das Kreisjugendamt Regensburg je Kind auf freiwilliger Basis:

- Grundsätzlich wird Tagespflege auch nur tagsüber gewährt. Betreuungszeiten in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr) werden im Landkreis Regensburg jedoch zu 40 % als Buchungszeit berücksichtigt.
- Nachdem die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Vereinfachung werden abweichend hiervon im Fall eines Ausfalls der Pflegeperson (z. B. Krankheit oder Urlaub) die finanziellen Leistungen des Kreisjugendamtes für einen Zeitraum von bis zu 20 Tagen (bei einer Betreuung an fünf Tagen pro Woche) pro Kalenderjahr nicht zurückgefordert. Über betreuungsfreie Zeiten sind die Eltern frühzeitig zu informieren. Wird für ein Tagespflegekind eine Ersatzbetreuung in Anspruch genommen, sind die zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreisjugendamtes umgehend hierüber zu informieren. Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung erforderlich, an welchen Tagen und in welchem zeitlichen Umfang die reguläre Tagespflegeperson nicht zur Betreuung eines Kindes zur Verfügung stand.

Kostenbeteiligung der Eltern

Der Kostenbeitrag der Eltern oder Sorgeberechtigten wird seitens des Kreisjugendamtes erhoben.

Mit Ausnahme von evtl. Eintrittsgeldern für Freizeitunternehmungen dürfen von den Eltern keine weiteren finanziellen Leistungen verlangt werden.

Evtl. erforderliche Windeln, Pflegeprodukte sowie besondere Nahrung (Fläschchen, Gläschen, Fertigbrei, Sondernahrung für Allergiker, etc.) müssen jedoch von den Eltern mitgebracht werden.

Eigene Lebenssituation

Die Tätigkeit als Tagespflegeperson findet in der eigenen Wohnung und im familiären Umfeld statt und greift damit erheblich ins gesamte Leben der Familie ein.

Sie wirkt sich auf mehreren Ebenen aus:

- **Wohnraum, Einrichtung, Platzangebot:**

Für die Mitarbeit als Tagespflegeperson ist eine kindgerechte Einrichtung der Wohnung Voraussetzung. Die Tageskinder brauchen Platz zum Schlafen, Essen, Spielen und für Körperpflege.

Da es ungünstig ist, wenn die Tageskinder im gleichen Raum schlafen, in dem gleichzeitig Aktivitäten erfolgen, ist ein Schlafplatz in einem anderen Zimmer notwendig. Beim Essplatz ist zu beachten, dass dieser leicht zu reinigen sein sollte.

Der benötigte Platz zum Spielen sollte Bewegungsfreiheit bieten und eine Spielecke, welche auch ein extra Regal oder eine Ablagefläche beinhaltet, das die Tageskinder eigenständig erreichen können.

Bei der Körperpflege ist zu beachten, dass ggf. Platz zum Wickeln benötigt wird.

Nach dem Gesetz zum Schutze der Gesundheit, welches seit 01.01.2008 in Kraft getreten ist, besteht in allen den Kindern zugänglichen Räumen (gem. Art. 2 Nr. 2 Buchstabe e GSG) bzw. auch im Außenbereich (gem. Art. 3 GSG) ein gesetzliches Rauchverbot.

Für die Aufenthalte im Freien mit den Kindern ist es von Vorteil, wenn ein Spielplatz in erreichbarer Nähe oder Spielflächen in der Natur zur Verfügung stehen.

- **Umstellung für die eigenen Kinder:**

Die Aufnahme von Tageskindern bedeutet für die eigenen Kinder große Veränderungen, vor allem, wenn sie noch klein sind oder noch nicht die Erfahrung gemacht haben, dass sie ihre Mutter oder ihren Vater täglich mit anderen Kindern „teilen“ müssen und damit nicht mehr die volle Aufmerksamkeit bekommen können.